

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14.Juni 1999 (GVBl.S.345) in der geltenden Fassung i.V. mit § 25 Abs.1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24. September 1999 (GVBl.S.545) sowie der §§ 18, 22 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.Januar 1993 (GVBL S.1261) in der geltenden Fassung und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBL I S. 854) in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Lausick am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kosten eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Absatz 1 genannten Kostenverzeichnisse weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

**§ 5**  
**Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. In Ausnahmefällen kann ein späterer Zeitpunkt von der Stadt festgelegt werden.

**§ 6**  
**Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
  3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

**§ 7**  
**Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs.2 Satz 2 bis 7, Abs.3 und 4, die §§ 8 – 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 29.11.2001 außer Kraft.

Bad Lausick, den 18.12.2003

**Eisenmann**  
**Bürgermeister**

**Siegel**

**lfd.Nr. Amtshandlung** **Gebühr €/ % des  
Gegenstandswertes**

- 1 Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen 5,00 bis 511,29 €

Die Höhe der Gebühr berechnet sich bei einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag nach folgendem Schema:

<b>Gegenstandswert</b>	<b>Gebühr</b>
bis 2.500,00 €	5,00 €
2.500,01 bis 15.000,00 €	25,56 €
15.000,01 bis 25.000,00 €	30,68 €
25.000,01 bis 50.000,00 €	38,35 €
50.000,01 bis 100.000,00 €	76,69 €
100.000,01 bis 200.000,00 €	153,39 €
200.000,01 bis 500.000,00 €	255,65 €
über 500.000,00 €	511,29 €

- 2 nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2 5,00 bis 255,65 €

- 3 Fundsachen  
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
- 3.1 bei Sachen bis zu 500,00 € 2% des Wertes  
mindestens jedoch 5,00 €
- 3.2 bei Sachen über 500,00 € 2% von 500,00 € und 1% des  
Mehrwertes  
mindestens jedoch 5,00 €
- 3.3 bei Tieren 2% des Wertes, zumindest  
die Unterbringungskosten  
mindestens jedoch 5,00 €

- 4 Anbringung von Bekanntmachungen, Werbetafeln
- 4.1 Anbringung von Bekanntmachungen im Schaukasten o.a. Stellen des Rathauses bis zu 30 Tagen
- je Seite DIN A 4 (bis 0,06 qm) 5,00 €
- je Seite DIN A 3 (bis 0,12 qm) 5,00 €
- je Seite DIN A 2 (bis 0,25 qm) 5,00 €
- über 0,25 qm bis max. 0,5 qm 5,00 €
- 4.2 Anbringen von Plakattafeln außerhalb des Rathauses im öffentlichen Verkehrsraum
- bis zur Größe von 0,06 qm 5,00 €
- bis zur Größe von 0,12 qm 5,00 €
- bis zur Größe von 0,25 qm 5,00 €
- bis zur Größe von 0,50 qm 5,00 €
- bis zur Größe von 1,00 qm 5,00 €
- bis zur Größe von 2,00 qm 5,00 €
- über 2,0 qm bis max. 3,00 qm 5,00 €

Das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum kann nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung erfolgen. Die Plakate sind am Tag nach der Veranstaltung vom Aufsteller zu entfernen.

Ortsansässige Vereine, Sportvereine können ihre Veranstaltungsplakate kostenfrei im öffentlichen Verkehrsraum, in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, anbringen. Sie sind spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

- 5 Verlust einer Hundesteuermarke 5,00 €